

GOZ aktuell

Zahnersatz/ Einzelkronen



In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.

Vielen Zahnarztpraxen sind die konkreten Leistungsinhalte bei Zahnersatzleistungen und Kronenversorgungen nicht bekannt. Das zeigt sich immer wieder bei Anfragen an das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer.

GOZ 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040

Mit den Leistungen nach den GOZ-Nummern 2200 bis 2220 und 5000 bis 5040 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten:

- Präparieren des Zahnes oder Implantates
- Relationsbestimmungen
- Abformungen
- Einproben
- provisorisches Eingliedern
- festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o. ä.
- Nachkontrolle und Korrekturen

GOZ 2200, 5000 und 5030

Die Leistungen nach GOZ 2200, 5000 und 5030 umfassen auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungs-material.

GOZ 5200 bis 5230

Bei Prothesen (GOZ 5200 bis 5230) sind folgende Maßnahmen mit den Leistungspositionen abgegolten:

- Anatomische Abformung (auch des Gegenkiefers)
- Bestimmung der Kieferrelationen
- Einproben
- Einpassungen beziehungsweise Einfügen
- Nachkontrolle und Korrekturen

GOZ 4030 und 4040 – „Einschleifen“

In Liquidationen, die dem Referat zur Stellungnahme vorgelegt werden, erscheinen die GOZ-Positionen 4030 und 4040 fast immer, wenn ein Patient mit einer neuen Krone, Brücke oder Prothese versorgt wird. Im Zusammenhang mit einer Neuversorgung können diese Leistungen nicht berechnet werden, sie sind bereits im Rahmen der Neuversorgung abgegolten.

Gegenkiefer

Die Gebührennummer 0050 GOZ ist nur berechenbar, wenn ein Situationsmodell zur Diagnose und/oder Planung erstellt wurde. Die alleinige Abformung des Gegenkiefers kann nicht in Rechnung gestellt werden.

Unterschied zwischen „Aufbaufüllung“ und Füllung

Aufbaufüllung

Eine „Aufbaufüllung“ dient der Vorbereitung eines geschädigten Zahnes, um für eine Kronenpräparation genügend Substanz bereitzustellen. Sie steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der anschließenden Überkronung des Zahnes (vgl. GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer, S.75). Eine Aufbaufüllung wird sowohl bei Einzelkronen als auch bei Brücken- oder Prothesenankern nach der GOZ-Position 2180 berechnet. Die Leistung kann einmal pro Zahn berechnet werden, nicht jedoch in Verbindung mit einer Inlayversorgung (GOZ 2150 bis 2170) oder einem gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung (GOZ 2190). Müssen mehrere Kavitäten an einem Zahn versorgt werden, kann der Mehraufwand über den Faktor berücksichtigt werden. Die adhäsive Befestigung kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Ein „mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschließlich Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone“ kann – nach Auffassung von BZÄK und BLZK – analog in Rechnung gestellt werden, denn diese Leistung ist nicht in der GOZ enthalten.

Füllung

Eine Füllung dient nicht der unmittelbaren Vorbereitung eines geschädigten Zahnes für eine Kronenpräparation. Eine Füllung soll die Funktion und das Aussehen des erkrankten Zahnes nach Möglichkeit wieder so herstellen, als hätte es nie eine Erkrankung gegeben. Unterschieden wird nach der Füllungsgröße: Die Zahnkrone hat fünf Flächen. Daran orientieren sich die Bezeichnungen ein-, zwei-, drei- und mehrflächige Füllungen.

Es gibt aber keine zeitlichen Vorgaben. Wenn zum Beispiel kurz nach Versorgung eines Zahnes mit Füllung(en) der Entschluss zur Überkronung getroffen wird und in einer weiteren

Fortsetzung nächste Seite

Sitzung die Kronenpräparation erfolgt, sind eine/mehrere Füllungen und später die Kronenpräparation abzurechnen.

Interimsprothese

Es gibt keine eigenen Gebührenpositionen für eine Interimsprothese. Sie wird nach denselben Gebührenpositionen berechnet wie eine definitive Versorgung.

Modellgussprothese oder Totalprothese?

Bei Teilprothesen (GOZ 5200 und 5210) wird zwischen einer Kunststoffprothese (GOZ 5200) und einer Modellgussprothese (GOZ 5210) unterschieden. Bei Total- oder Deckprothesen (GOZ 5220 und 5230) gibt es diese Unterscheidung nicht. Im Leistungstext heißt es: „bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis“.

Steg und/oder Spanne

Die GOZ-Position 5070 beschreibt drei verschiedene Leistungen:

1. Verbindung von Kronen oder Einlagefüllungen durch Brückenglieder
2. Prothesenspannen
3. Stege

Bei der Versorgung mit einer Total- oder Deckprothese (GOZ 5220 und 5230) kann keine Prothesenspanne in

Rechnung gestellt werden, gegebenenfalls aber eine Stegverbindung (Implantate).

Zahnersatz oder nicht?

Nach der Einteilung der GOZ gelten nur Brücken (Brückenanker plus Brückenspanne) und Prothesen als Zahnersatz (GOZ 5000 ff.). Einzelkronen zählen zu den konservierenden Leistungen.

Kostenerstatter müssen sich nicht an diese Einteilung halten, sondern können etwas anderes festlegen. Die Einzelheiten müssen aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag oder den maßgeblichen Beihilfebestimmungen ersichtlich sein. Oftmals werden auch die Begleitleistungen der Hauptleistung zugeordnet. So wird beispielsweise eine Aufbaufüllung (GOZ 2180), die nach der GOZ zu den konservierenden Leistungen gehört (GOZ 2000 ff.), häufig als Zahnersatz bezuschusst. Ähnlich wird oft bei funktionsanalytischen und -therapeutischen Leistungen (GOZ 8000 ff.) verfahren. Weil der Praxis die spezifischen Einzelheiten des jeweiligen Versicherungsvertrages oder der jeweiligen Beihilfavorschriften nicht vorliegen, sollte sie sich niemals zur Erstattung äußern. Es ist Aufgabe des Patienten, sich die notwendigen Informationen bei seinem Kostenerstatter zu beschaffen.

Christian Berger
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

Das rechnet sich: Kompendium GOZ 2012 jetzt nur **99,- €**

Umfassender Vergleich

GOZ 2012 – GOZ 1988 – GOÄ – BEMA – HOZ

SchnellCheck

Wann sind welche Positionen abrechenbar?

Überblick

Welches Honorar für welche Leistung?

Rechtliche Hinweise

Die richtigen Argumente bei Abrechnungsproblemen

Praxisnahe Handhabung

Übersichtlich, verständlich, praktisch

Begleitbuch

mit Abrechnungsbeispielen

Das Kompendium GOZ 2012 liefert alle wichtigen Vergleiche zwischen GOZ 2012 und GOZ 1988, GOÄ, HOZ und BEMA.

Ziel ist es, allen Praxen dabei zu helfen, schnell und einfach das betriebswirtschaftlich notwendige Honorar für ihre Leistungen zu finden. Mit dem Kompendium GOZ 2012 gelingt es auf einfache Art und Weise, die Abrechnung zu optimieren. Hilfreich sind besonders die Übersichten und Tabellen, die dem schnellen Vergleich von Honorar und Behandlungszeit dienen. **Auf einen Blick** wird deutlich, was wann und wie abgerechnet werden kann und wo eine Vereinbarung nach § 2 GOZ notwendig erscheint.

Das Kompendium GOZ 2012 sollte in keiner Zahnarztpraxis fehlen

ISBN: 978-3-932599-31-6
Bestellnummer: 9031

statt 129,- € jetzt nur
99,- €
inkl. MwSt. zzgl. Versand

Bestellen Sie einfach unter www.dental-bookshop.com

per Tel. +49 8243 9692-0, per Fax an +49 8243 9692-22 oder per E-Mail an k.schlosser@teamwork-media.de